

Vorlage Nr. 101.18.338

31. Oktober 2016
1 von 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel vom 16. Juni 1997 in der Fassung der Siebten Änderung vom 1. Februar 2016 (Achte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Verlag Dierichs GmbH & Co.KG (Hessische Allgemeine -HNA) hat den mit der Stadt seit 1981 bestehenden Vertrag über die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Das von der HNA neu unterbreitete Angebot ist auf zwei Jahre befristet und sieht eine Verdoppelung der derzeitigen Pauschalzahlung (15.338,76 € netto) für die Veröffentlichungen vor. Nach zwei Jahren soll eine erneute Preiserhöhung erfolgen.

Daraufhin hat die Verwaltung eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchgeführt und geprüft, welche der in § 7 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorgesehenen Möglichkeiten für die Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen zukünftig genutzt werden soll. Neben den zu erwartenden Kosten war der durch das Medium zu erreichende Personenkreis ein wesentlicher Aspekt, der bei der Betrachtung berücksichtigt wurde.

Ergebnis der Betrachtung ist, dass die Anforderungen am besten durch die öffentliche Bekanntmachung in einem Amtsblatt erfüllt werden. Das gedruckte Amtsblatt soll gegen Kostenerstattung im Abonnement oder als Einzelexemplar bezogen werden können und bei der Stadtverwaltung kostenlos einsehbar sein. Die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Amtsblattes entstehenden Kosten werden durch das zu erhebende Entgelt gedeckt. Weiterhin soll das Amtsblatt als PDF-Datei auf der Internetseite der Stadt Kassel veröffentlicht werden.

Die zuvor genannte Vorgehensweise wird vergleichbar bei der Stadt Frankfurt praktiziert. Auch dort erscheinen die öffentlichen Bekanntmachungen in einem Amtsblatt.

Gem. § 7 Abs. 3 HGO ist § 6 der Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass als Verkündungsorgan der Stadt Kassel das „Amtsblatt der Stadt Kassel“ festgelegt wird. Weiterhin ist in § 6 der Hauptsatzung zu regeln, dass öffentliche Zustellungen durch Aushang im Rathaus erfolgen. Öffentliche Zustellungen enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dauerhaft im Internet veröffentlicht werden sollen. Öffentliche Zustellungen sollen daher nicht im Amtsblatt enthalten sein.

Als Anlage 2 wird die Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2016 entsprechend beschlossen.

In Vertretung

Christian Geselle
Stadtkämmerer